

Dornach, 01.04..2022

FLÜCHTLINGE AUS DER UKRAINE ALLGEMEINE INFORMATION AN DIE GEMEINDEN DER SOZIALREGION DORNECK

Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen und allgemeine Hinweise

Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Kriegs verlassen mussten, erhalten in der Schweiz den Schutzstatus S. **Damit ist das Aufenthaltsrecht ohne ordentliches Asylverfahren möglich.** Der Schutzstatus S gilt ab Samstag, 12. März 2022. **Der Status ist auf höchstens ein Jahr befristet** und verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

Schutzstatus S

Den Schutzstatus S erhalten neben ukrainischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen auch Personen aus Drittstaaten, die das Land wegen des Krieges verlassen haben. Voraussetzung ist, dass sie vor ihrer Flucht über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht sicher und dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren können.

Personen mit Status S erhalten grundsätzlich die gleichen Leistungen wie Personen mit Status N. Entsprechend gelten die Ausführungen im Sozialhilfehandbuch.

Asylantrag

Jede Person kann bei der Einreise an einem Grenzübergang, bei der Grenzkontrolle eines Schweizer Flughafens oder direkt beim Bundesasylzentrum Basel Asyl beantragen¹.

Unterbringung und Betreuung

Die Aufnahme von Flüchtlingen bzw. Schutzbedürftigen erfolgt koordiniert durch den Bund. Der Kanton sorgt für die entsprechenden Kapazitäten. Das Amt für Gesellschaft und Soziales, die Sozialregionen sowie **die Einwohnergemeinden sind für die Unterbringung und Betreuung zuständig. Die Einwohnergemeinden koordinieren die Freiwilligenarbeit. Die Gemeinden bestimmen eine zuständige Person.**

Privatunterbringung

Bei selbstorganisierter Privatunterbringung (Familie, Verwandte, Freiwillige) ist ein bewilligungsfreier Aufenthalt bis zu 90 Tagen möglich. In den anderen Fällen muss die Anmeldung im Bundesasylzentrum erfolgen.

¹ Bundesasylzentrum Basel, Freiburgerstrasse 50, 4057 Basel, Tel. +41 58 482 12 82, Hotline +41 58 482 12 82

Dolmetscherdienste

Das HEKS bietet Dienste von **Laiendolmetschern** an (Kontaktaufnahme: ukrainisch@heks.ch).

Verlängerung des Aufenthalts/Schutzstatus S

Die Verlängerung des bewilligungsfreien Aufenthalts in der Schweiz **muss** vorab beim Migrationsamt des Kantons Solothurn, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, mit einem Visumsgesuch beantragt werden. Es müssen Reisepass und die Aufenthaltsadresse im Kanton Solothurn vorgelegt werden.

Kommunale Behörden und Dienste

Die Gemeinden gestalten die Integrationsförderung vor Ort (integration.so.ch/startintegration).

Die Koordinationsstelle Integration unterstützt und berät dabei die Gemeinden, damit sie diese Aufgabe vor Ort wahrnehmen können (integration.so.ch).

Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter haben das Recht und die **Pflicht**, die Schule zu

Private Unterstützung

Das Anmelden einer Privatunterkunft oder Gastfamilie erfolgt an einer der folgenden Stellen:

- www.fluechtlingshilfe.ch
- campax.org

Hunde und Katzen, die mitgeführt werden, dürfen in Ausnahmefällen in die Schweiz einreisen. Private Flüchtlinge aus der Ukraine in Begleitung ihrer Hunde und Katzen betreuen, sollen die Schutzsuchenden anhalten, das Formular auszufüllen⁵ und

Familiennachzug

Ukrainische Staatsangehörige, die die **Heirat** mit einer in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Person beabsichtigen oder den **Familiennachzug** beantragen möchten, melden sich bei der Einwohnerkontrolle ihres Aufenthaltsortes an und reichen über diese ein Aufenthaltsgesuch ans Migrationsamt ein.

Alle Informationen um das Thema Unterbringung und Sozialhilfe finden Sie neu im Sozialhilfehandbuch des Kantons Solothurn:
<https://sozialhilfehandbuch.so.ch/ukraine/>

besuchen. Geflüchtete Kinder besuchen wie alle neu zugezogenen Kinder und Jugendlichen die Volksschule – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus².

Die Flüchtlinge mit Schutzstatus S haben bei Bedarf Anspruch auf Sozialhilfe oder Notfallhilfe³.

Die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge ist Aufgabe der Gemeinde und der Sozialregion.

sowohl an petsukraine@blv.admin.ch als auch an den Veterinärdienst Solothurn⁶ einzureichen.

Weitere Informationen: ⁴.

² so.ch/fileadmin/integration/20220304-Ukraine-Flucht-und-Migration-1.pdf

³ skos.ch/themen/gefluechtete-aus-der-ukraine

⁴ www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg

⁵ so.ch/fileadmin/integration/Form_2022-03-03_ENGLISCH_Formular_Pets_Ukraine__002_.pdf

⁶ tiergesundheit@vd.so.ch

Krankenkasse

Sobald sich eine schutzbedürftige Person bei einem Bundesasylzentrum meldet und dort ein Gesuch um Schutzstatus S einreicht, wird sie nach der Kantonszuweisung vom Kanton **rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung** für die obligatorische Krankenversicherung angemeldet. Die Kosten für die Prämien und die Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) werden den Kantonen vom Bund mit der Ausrichtung der Globalpauschalen subventioniert. Ukrainerinnen und Ukrainer können sich auch 3 Monate lang visums- und bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten, zum Beispiel also bei Verwandten oder Privatpersonen wohnen. In diesem Fall untersteht die Person nicht dem Krankenversicherungsobligatorium. Für medizinische Notfälle können die zuständigen Sozialhilfestellen subsidiäre Kostengutsprache leisten.

<https://skos.ch/themen/gefluechtete-aus-der-ukraine>

Öffentliche Verkehrsmittel

Flüchtlinge aus der Ukraine dürfen Schweizer öV bis Ende Mai kostenlos nutzen.

Als Fahrausweis gelten:

- Ausweis S
- Ersatzausweis, welche gelten, bis der definitive Ausweis S vorliegt
- Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung (S-Status)

Ablauf Registrierungsprozess

Nach der Registration beim BAZ, verschickt das SEM eine Verfügung «positive Schutzgewährung» an die schutzsuchenden Personen sowie an das Migrationsamt. Diejenigen Personen mit dem S-Status, die sich in einer Privatunterkunft aufhalten, melden sich nach Erhalt der positiven Schutzgewährung bei der entsprechenden Gemeinde an.

Die Einwohnerdienste senden dem MISA eine Zuzugsmeldung inklusive Passkopie.

<https://www.vgso.ch/de/aktuell/>

Sozialhilfe/ Nothilfe

Personen mit S Status erhalten grundsätzlich die gleichen Leistungen wie Personen mit Status N.

Schutzbedürftige haben grundsätzlich nach der Erteilung des Status S Anspruch auf Sozialhilfe. Aufgrund der administrativen Abläufe besteht für Schutzbedürftige Anspruch auf Sozialhilfe, ab dem Zeitpunkt des Registrierungsantrags. Falls noch kein Schweizer Bank- oder Postkonto eröffnet werden kann, erfolgt die Auszahlung bar.

Sozialhilfe ohne Status S: Ukrainerinnen und Ukrainer dürfen visumfrei in die Schweiz einreisen und sich insgesamt 90 Tage im Schengen-Raum aufhalten. Wenn diese Personen eine Notlage geltend machen, haben sie entsprechend Anspruch auf Nothilfe.

<https://sozialhilfehandbuch.so.ch/grundlagen/arten-der-materiellen-hilfe/nothilfe/>

Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S ist bewilligungspflichtig. Arbeitgeber haben bei der zuständigen Behörde des Arbeitskantons ein entsprechendes Gesuch inkl. Kopie des Arbeitsvertrages einzureichen. Nähere Informationen inkl. Beschäftigungsgesuch finden sie auf der Internetseite unter:

https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-misa/MISA_Formulare_Merkblaetter/Erwerbstaetigkeit/Beschaefigungsgesuch_Schutzstatus.pdf